



**Interpellation der Fraktion Alternative – die Grünen und der SP-Fraktion
betreffend Kantonsschule Menzingen: Trennung nach Lektion über Sexualität**

(Vorlage 3332.1 - 16779)

Antwort des Regierungsrats
vom 18. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative – die Grünen und die SP-Fraktion haben am 23. November 2021 die Interpellation betreffend Kantonsschule Menzingen: «Trennung nach Lektion über Sexualität» eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1:

Das überfachliche Ziel der Maturität ist die allgemeine, vertiefte Gesellschaftsreife. Diese kann nur erreicht werden, wenn Lehrpersonen den Schülerinnen und Schülern die Welt aus verschiedenen Blickwinkeln zeigen, kritisches Denken fördern und fordern, auch in aktuellen Themenbereichen. Teilt der Regierungsrat diese Meinung?

Ja, der Regierungsrat teilt diese Meinung.

Frage 2:

Teilt die Regierung die Ansicht, dass es in einem geschützten Rahmen und bei einem guten Vertrauensverhältnis nicht nur möglich, sondern auch wünschenswert sein soll, dass Lehrpersonen speziell auch an einer Kantonsschule mit ihren Schülerinnen und Schülern gesellschaftspolitisch heikle Fragen diskutieren können?

Ja, der Regierungsrat teilt diese Ansicht. Zur Erlangung der allgemeinen, vertieften Gesellschaftsreife gehört auch die multiperspektivische Diskussion von «gesellschaftspolitisch heiklen Fragen». Werte und Normen des Lehrberufs bedingen, dass solche Sequenzen durch die Lehrpersonen besonders behutsam sowie politisch und weltanschaulich zurückhaltend gestaltet werden.

Frage 3:

Sind die Leitideen an der KSM in den letzten zwei Jahren überarbeitet und/oder neu interpretiert worden? Wenn ja: Wurde dies von der Bildungsdirektion in Auftrag gegeben oder mit ihr abgesprochen? Wenn ja: aus welchen Beweggründen?

Die Leitideen der KSM sind in den letzten zwei Jahren nicht überarbeitet oder neu interpretiert worden. Sie dienen bis heute als Grundlage des Unterrichtskonzepts und der Stundentafel, als Basis der Lehrplanentwicklung sowie als Referenzdokument für die Qualitätsentwicklung an der Schule.

Frage 4:

Gemäss Zeitungsrecherchen wurde die Lektion nicht etwa von den Schülerinnen bei der Schulleitung gemeldet, sondern von einer anderen Lehrperson. Die Schulleitung hat anschliessend nicht das Gespräch mit den betroffenen Schülerinnen gesucht, sondern den

Vertrag mit der Lehrerin auslaufen lassen und dieser zudem einen Maulkorb verpasst: Die Lehrerin durfte ihre Schülerinnen nicht darüber informieren, wieso es zur Trennung gekommen war.

Frage 4a:

Gibt es kantonale Richtlinien, unter welchen Bedingungen einer Person ein Maulkorb verpasst werden kann? Wenn ja: Wo sind diese zu finden und welche sind es? Wenn nein: Unter welchen Umständen ist ein Maulkorb berechtigt? Erachtet es der Regierungsrat als berechtigt, dass in diesem Fall der Lehrerin ein Maulkorb verpasst worden war? Inwiefern?

Der Begriff «Maulkorb» trägt nicht zur sachlichen Auseinandersetzung mit dem Amtsgeheimnis bei. Das Amtsgeheimnis ist in § 29 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) vom 1. September 1994 (BGS 154.21) und in § 11 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung) vom 12. Dezember 1994 (BGS 154.211) geregelt.

In der im Zeitungsartikel erwähnten Aktennotiz wird die Nachbearbeitung der fraglichen Doppel-Lektion abgehandelt. Die Aktennotiz wurde – wie bei Personalunterlagen üblich – als vertraulich vereinbart. Es bestehen im vorliegenden Fall gute Gründe dafür – nicht zuletzt zu schützende Persönlichkeitsinteressen der betroffenen Schülerinnen –, dass der Inhalt der Aktennotiz unter das Amtsgeheimnis fällt.

Im Übrigen haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die berechtigten Interessen des Kantons in guten Treuen zu wahren (s. Allgemeine Interessenwahrungspflicht gemäss § 28 PG). Sowohl das Amtsgeheimnis als auch die allgemeine Interessenwahrungspflicht enden nicht mit dem Arbeitsverhältnis, sondern dauern auch danach an.

Frage 4b:

Denunziantentum vs. Whistleblowing: Es ist nicht immer klar, wann Bedenken weitergeleitet werden sollen. Ist es aus Sicht der Regierung vertretbar, dass sich die Schulleitung auf die Bedenken einer Drittperson (der „denunzierenden“ Lehrperson) und allfälligen eigenen Bedenken von einer Lehrkraft trennt, bevor die Schulleitung nicht auch die Sicht der betroffenen Schülerinnen eingeholt hat? Gibt es generell kantonale Richtlinien, wie Führungspersonen in einer entsprechenden Situation vorzugehen haben?

Selbstverständlich müssen Lehrpersonen der Schulleitung Bedenken zur Unterrichtsqualität melden können. Sofern sich die Angelegenheit nicht kollegial lösen lässt, sind sie sogar dazu verpflichtet. Aufgrund der Sachlage ist es richtig, dass die zweite Lehrperson die Schulleitung informierte, nachdem sie im Gespräch mit der Lehrperson nicht weitergekommen war. Bei der Meldung von möglichen Qualitätsdefiziten im Unterricht ist die Schulleitung verpflichtet, als erstes mit der entsprechenden Lehrperson das Gespräch zu suchen.

Die Schulleitung hat die Lehrperson zu einem klärenden Gespräch eingeladen, um von ihr persönlich den Sachverhalt zu erfahren und diesen zu klären. Im Gespräch hat die Lehrperson die Aussagen ihres Kollegen zum Verlauf der Lektion bestätigt. Aus diesem Grund sah die Schulleitung davon ab, die Klasse zu befragen.

Die Meldung von Missständen ist in § 28bis PG geregelt und das Vorgehen in Zusammenhang mit Whistleblowing wird im Personalhandbuch des Kantons Zug beschrieben.

Frage 5:

In der Doppellektion, an der nur Schülerinnen und die Lehrerin teilgenommen hatten, ging es um weibliche Sexualität, Selbstbefriedigung, die Vorstellungen von einer Beziehung sowie Selbstachtung. Ein Unbehagen, welche die Schulleitung laut eigenen Angaben anscheinend gehabt hat bezüglich Nähe und Distanz in dieser Lektion sind laut Stellungnahme von den betroffenen Schülerinnen nicht im Geringsten geteilt worden, ganz im Gegenteil.

Frage 5a:

Ist der Bildungsdirektion je ein ähnlicher Fall bekannt geworden, wo es ohne negative Rückmeldungen seitens der direkt Betroffenen zu einer Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gekommen ist?

Die betreffende Lehrperson war mit einem befristeten Jahresvertrag angestellt (vgl. § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Kantonsschule Menzingen vom 4. Dezember 2007 [BGS 414.112]). Das Arbeitsverhältnis endete ohne Kündigung durch Ablauf der Vertragsdauer (vgl. § 15 Abs. 1 PG). Die Schulleitung hat den Vertrag ordnungsgemäss auslaufen lassen.

An den Zuger Mittelschulen findet ein mehrstufiges und anspruchsvolles Beförderungsverfahren statt (Überführung in das unbefristete Anstellungsverhältnis). An der Kantonsschule Menzingen sind bei den Anstellungs- und Beförderungsverfahren verschiedene Akteure involviert: die Lehrperson, die Schüler und Schülerinnen (in Form von Schüler- und Schülerinnen-Feedbacks), die Fachschaftsleitung, eine externe Fachexpertin oder ein externer Fachexperte und die Schulleitung. Es besteht kein Automatismus, dass nach diesen Verfahren eine weitere Anstellung erfolgt, auch wenn die meisten der Lehrpersonen diese Verfahren bestehen. Daher kommt es an allen Schulen vor, dass der befristete Arbeitsvertrag einzelner Lehrpersonen nicht verlängert wird bzw. sie nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis überführt werden. Vor dem Hintergrund der Beständigkeit unbefristeter Anstellungsverhältnisse ist es geradezu zwingend, dass am Übergang von einem befristeten zu einem unbefristeten Anstellungsverhältnis eine durch die Führung gehütete und zu verantwortende Hürde besteht.

Frage 5b:

Kann sich die Bildungsdirektion vorstellen, dass es auch hätte zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses führen können, wenn es nicht um (weibliche) Sexualität gegangen wäre? Wenn ja, in welchen Themenbereichen?

Weder die Behandlung der weiblichen Sexualität noch die Behandlung eines anderen Themas führt zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Damit im Unterricht auf «gesellschaftspolitisch heikle» Tagesaktualitäten eingegangen werden kann, müssen diese auch nicht explizit als Themenbereiche im Lehrplan verankert sein, wie dies bei der Sexualität der Fall ist. Wichtig ist aber immer das pädagogische Setting (vgl. Antwort zu Frage 2).

An der Kantonsschule Menzingen bestand der Streitgegenstand zu keinem Zeitpunkt darin, dass die Sexualität im Unterricht thematisiert wurde. Die Schule hat das Thema erst im September 2021 in einer Studienwoche zu «Das andere Geschlecht», in welcher es vorwiegend um Feminismus ging, intensiv behandelt.

Frage 5c:

Inwiefern widerspricht eine solche Situation nicht der allgemeinen Lehrfreiheit einer Lehrperson, insbesondere in Anbetracht dessen, dass Sexualkunde integraler Bestandteil jedes gymnasialen Bildungsganges ist, wie dies auch der Bildungsdirektor in seiner Stellungnahme in der Zuger Zeitung verlauten lässt?

Die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsschulen und damit auch die Fächer, welche am Gymnasium unterrichtet werden, sind in der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) vom 15. Februar 1995 (SR 413.11) des Bundesrates und im Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 (Maturitäts-Anerkennungsreglement; 4.2.2.1) festgelegt.

An den Schweizer Gymnasien gibt es kein eigenes Fach Sexualkunde. Für den Unterricht an den Gymnasien gelten die Lehrpläne. Im Kanton Zug werden diese von der kantonalen Schulkommission für Mittelschulen verabschiedet. Für Ergänzungsfächer – wozu auch die betreffende Doppellektion zählt – gilt der schuleigene Lehrplan, der sich am Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der EDK orientiert.

Die Lehrpersonen haben sich an die Lehrpläne zu halten. In verschiedenen Fächern, z. B. Klassenstunde, Biologie, Sprachfächer (Literatur), Studienwochen usw., wird die Sexualität im Kontext der Lehrpläne thematisiert.

Für den Regierungsrat bedeutet das kritische Denken und die vertiefte Gesellschaftsreife, welche die Schule fördert, dass alle Themen offen diskutiert werden und die Lehrpersonen verschiedene Meinungen zulassen sollen. Aus Sicht des Regierungsrats können Probleme und Schwierigkeiten entstehen, wenn die freie Meinungsbildung oder der Schutz der Persönlichkeit und der Intimsphäre nicht gesichert sind. Es ist Aufgabe der Schulleitung, von ihren Lehrpersonen zu verlangen, ihre Unterrichtsgestaltung kritisch zu reflektieren. Dies ist kein Eingriff in die Freiheit der Lehrperson.

Frage 6:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Trennung von der Lehrperson in einem erweiterten Kontext, die anscheinend aufgrund altmodisch anmutender Ansichten ausgesprochen wurden?

Der Grund für die Nichtverlängerung des befristeten Jahresvertrages liegt nicht darin, dass die Lehrperson die weibliche Sexualität thematisiert hat. Die Schulleitung und die Lehrperson konnten die Spannungen, die aus der unterschiedlichen Auffassung zur Rolle der Lehrperson im Unterricht resultierten, im Zuge der Nachbearbeitung nicht auflösen.

Frage 7:

Was für Beschwerdeinstanzen stehen in einem solchen Fall für betroffene Lehrpersonen zur Verfügung und wie gewährleistet der Regierungsrat einen uneingeschränkten Zugang zu diesen?

Ganz allgemein kann bei Konflikten zwischen Bevölkerung und Verwaltung oder auch bei verwaltungsinternen Konflikten die Ombudsstelle als Vermittlerin beigezogen werden. Einerseits prüft sie, ob die Ratsuchenden von der Verwaltung richtig, das heisst rechtmässig und verhältnismässig, behandelt wurden. Andererseits schützt sie die Verwaltung vor unrechtmässigen Vorwürfen. Sie ist neutral und unabhängig. Ihre Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Es gilt jedoch zu beachten, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis gemäss § 15 Abs. 1 PG ohne Kündigung durch Ablauf der Vertragsdauer endet und kein Anspruch auf die Verlängerung des Jahresvertrages besteht (s. auch Antwort zur Frage 5a).

Frage 8:

Welche Prozessabläufe hat der Regierungsrat, um in der Zukunft solche Situationen zu verhindern?

Der Regierungsrat sieht aufgrund des aktuellen Falls zuständigkeitshalber keinen Handlungsbedarf.

Frage 9:

Welchen Stellenwert hat das Thema Sexualität, die Förderung der Selbstachtung von jungen Frauen und generell das Ernstnehmen von jungen Frauen für den Regierungsrat?

Die Sexualität gehört zu unserem Leben. Dass die Selbstachtung junger Frauen gefördert wird, ist für den Regierungsrat selbstverständlich. Junge Frauen, junge Männer und die gesamte Bevölkerung werden vom Regierungsrat ernst genommen.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 18. Januar 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart